

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 19. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2024)

zum Thema:

Verbeamtung von Lehrkräften und gesundheitliche Eignung

und **Antwort** vom 06. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18330
vom 19. Februar 2024
über Verbeamtung von Lehrkräften und gesundheitliche Eignung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele angestellte Lehrerinnen und Lehrer gab es zum Stichtag 10.2.2023 bei Inkrafttreten des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes?

Zu 1.: Tarifbeschäftigte befristet	3.346 Personen
Tarifbeschäftigte unbefristet	20.981 Personen

2. Wie viele dieser Lehrerinnen und Lehrer haben einen Antrag auf Verbeamtung gestellt?

Zu 2.: Rund 12.000 Bestandslehrkräfte haben bisher einen Antrag auf Verbeamtung gestellt.

3. Wie viele angestellte Lehrerinnen und Lehrer wurden seit Inkrafttreten des Lehrkräfteverbeamtungsgesetz verbeamtet und in wie vielen Fällen wurden Anträge abgelehnt?

Zu 3.: Rund 1.600 Bestandslehrkräfte wurden bisher verbeamtet. In 213 Fällen erfolgte bisher eine Ablehnung.

4. Wie viele Lehrkräfte wurden seit Inkrafttreten des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes neu eingestellt und wie viele davon verbeamtet?

Zu 4.: Es wurden 3.357 Personen neu eingestellt, darunter 849 Beamtinnen und Beamte (auf Probe und auf Lebenszeit).

5. Wie viele aller zum Stichtag 10.2.2023 angestellten Lehrerinnen und Lehrer haben einen Antrag auf Verbeamtung gestellt und konnten aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht verbeamtet werden?

Zu 5.: Vier Bestandslehrkräfte konnten bisher aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden.

6. Wie viele der neu eingestellten Lehrkräfte konnten seit Inkrafttreten des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht verbeamtet werden?

Zu 6.: Hierüber wird keine Statistik geführt.

7. Wie viele dieser abgelehnten Lehrerinnen und Lehrer sind gegen die Entscheidung vorgegangen und haben beispielsweise ein zweites ärztliches Gutachten eingefordert und Widerspruchs- bzw. Klageverfahren angestrengt?

Zu 7.: Hierüber wird keine Statistik geführt.

8. Nach welchen Kriterien entscheiden die Amtsärztinnen und Ärzte, ob eine gute medizinische Prognose vorliegt, und gehören das Körpergewicht, der Body Maß Index (BMI) und Bauchumfang zu diesen Kriterien, ohne dass andere medizinische Auffälligkeiten wie z.B. hoher Blutdruck vorliegen?

Zu 8.: Die Gutachterinnen und Gutachter orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und den geltenden AWMF- Leitlinien (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) zu vorliegenden Erkrankungen. Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung werden medizinische Befunde erhoben und bewertet und die sich hieraus ergebende medizinische Einschätzung wird den Auftraggebern mitgeteilt.

Der Untersuchungsbefund berücksichtigt Größe und Gewicht sowie Körperbau genauso wie bspw. Seh- und Hörvermögen. Auch werden Puls und Blutdruck ermittelt.

Es ist die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter aus den erhobenen und vorliegenden Befunden eine prognostische Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme richtet sich nach dem Einzelfall und kann nicht verallgemeinert werden.

Es ist Aufgabe der Dienstbehörde die Schlussfolgerungen für die Verbeamtung aus den übersandten Gutachten zu ziehen.

9. Wenn ja, welche Höchstwerte gelten jeweils für Körpergewicht, BMU und Bauchumfang, um noch verbeamtet werden zu können?

Zu 9.: Auch hier richtet sich das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung nach dem Einzelfall.

Ab einem BMI von über 30 erfolgt weiterführende Diagnostik zum Ausschluss von zusätzlichen Krankheiten oder Risikofaktoren.

10. In welchen Rechts- oder Ausführungsvorschriften oder amtlichen Empfehlungen sind die Kriterien aufgeführt, nach denen Amtsärztinnen und Amtsärzte eine gesundheitliche Eignung für das Beamtenverhältnis abprüfen?

Zu 10.:

- Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), § 8 Abs. 2 und § 45
- Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 44/2023 vom 23.10.2023

11. Wie bewertet der Senat mit Bezug auf den Zeitungsbericht in der Berliner Morgenpost vom 17.2.2024 unter dem Titel „Zu dick für die Amtsärzte: Brandenburg verbeamtet Lehrkräfte, die in Berlin abgelehnt wurden“ die Aussage, dass Lehrkräfte, die in Berlin scheitern, „ihr Glück in Brandenburg versuchen“?

Zu 11.: Der Senat bewertet in der Regel keine Aussagen der öffentlichen Presseberichterstattung.

12. Sieht der Senat Handlungsbedarf, die Kriterien für die Gesundheitsprüfung anzupassen, damit Lehrerinnen und Lehrer nicht in andere Bundesländer, wie z.B. Brandenburg, ausweichen?

Zu 12.: Die von der Zentralen medizinischen Gutachtenstelle des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Lehrkräfteverbeamtung angelegten Kriterien für die Gesundheitsprüfung entsprechen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Medizin, Studien und AWMF-Leitlinien sowie der aktuellen Rechtsprechung. Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Berlin, den 6. März 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie